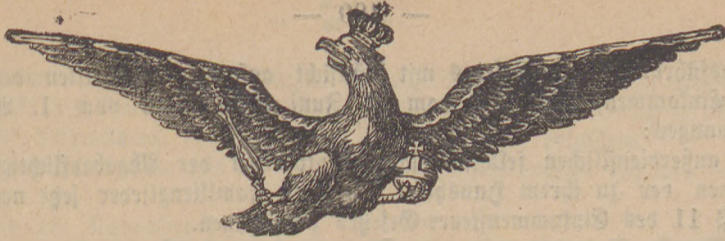


Dieses Blatt er-  
scheint jeden Mitt-  
woch und Sonn-  
abend. Der Abonne-  
mentspr. pro Jahr  
ist von Auswärtigen  
mit 3. *A* 75 *S* bei der  
nächsten Postanstalt,  
von Hiesigen mit  
3 *A* im Intell.  
Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.  
Behörden, als auch  
v. Privatpersonen,  
werden in Danzig  
im Intelligenz-  
Comt. Topengasse 8  
angenommen. Preis  
der gewöhnlichen  
Zeile 20 *S*

# Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

## Kreis Danziger Höhe.

N<sup>o</sup> 30.

Danzig, den 13. April.

1892.

### Ämtlicher Theil.

#### I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Gemeinde- und Guts-Vorsteher haben die festgesetzten Gemeindesteuerlisten **inner-**  
**halb 8 Tagen** abholen zu lassen, dieselben 14 Tage lang öffentlich auszulegen und  
den Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Ausschlussfrist von vier  
Wochen nach Ablauf der Auslegefrist die Berufung zu.

Danzig, den 11. April 1892.

Der Landrath.

2. Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1886 (Gesetzsammlung S. 181) haben die im Offiziers-  
range stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche innerhalb des Preussischen Staates  
in Garnison stehen und zur Preussischen Klassen- oder Einkommensteuer veranlagt sind, neben den  
nach den bestehenden Bestimmungen bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben von ihrem Grund-  
besitz und Gewerbebetrieb, fortan auch von dem aus sonstigen Quellen (Zinsen von Kapitalien,  
Renten, Nutzungen u. s. w. ihnen zufließenden außerordentlichen Einkommen, unter Hinzu-  
rechnung des etwaigen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder eine Ab-  
gabe zu Gemeindezwecken zu zahlen. Diese Abgabe soll der von einem gleichen Jahreseinkommen  
zu entrichtenden Staatssteuer gleich kommen, mindestens aber den niedrigsten Steuersatz betragen.

Zur Ausführung dieses Gesetzes mit Rücksicht auf die Vorschriften des inzwischen er-  
gangenen neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 gelten vom 1. April d. J. ab  
folgende Bestimmungen:

1. dem außerdienstlichen selbstständigen Einkommen der Abgabepflichtigen ist das Ein-  
kommen der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder jetzt nur nach Maßgabe  
des § 11 des Einkommensteuer-Gesetzes zuzurechnen.
2. Die Abgabe ist fortan nach dem Steuertarif im § 17 des Einkommensteuer-Gesetzes  
zu berechnen. Bei einem abgabepflichtigen Einkommen bis einschließlich 660 *Mk*  
beträgt die Abgabe nach § 74 dieses Gesetzes 2 *Mk* 40 *S.* und bei einem Einkommen  
von mehr als 660 *Mk* bis einschließlich 900 *Mk* beträgt sie 4 *Mk*.
3. Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Einkommensbetrages und die Er-  
mittlung der Steuerstufe erfolgt durch den Vorsitzenden der Einkommensteuer-Ver-  
anlagungskommission.
4. Die Ermäßigung der veranlagten Abgabe erfolgt unter Anwendung der Vorschriften  
im § 58 des Einkommensteuergesetzes, also nur dann, wenn nachgewiesen wird, daß  
während des laufenden Steuerjahres in Folge des Wegfalles einer Einnahmequelle  
oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle das Einkommen des Abgabepflichtigen um  
mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, oder das wegsfallende Einkommen  
anderweitig zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Ueber den Antrag auf Ermäßigung entscheidet der Vorsitzende der Einkommen-  
steuer-Veranlagungskommission, vorbehaltlich der Beschwerde an die Bezirks-Regierung.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises fordere ich auf die in ihrer Ortschaft  
wohnhaften der vorstehend erwähnten Gemeindeabgabe unterliegenden Offiziere und im Offiziers-  
range stehenden Militärpersonen des Heeres und der Marine mir namhaft zu machen und über  
deren Verhältnisse ein Verzeichniß nach folgendem Schema bis spätestens Ende dieses Monats  
mir einzureichen. Balatanzigen sind nicht erforderlich.

Zugänge oder Abgänge, welche im Laufe des Steuerjahres bei derartigen Militär-  
personen vorkommen, sind mir stets sofort anzuzeigen.

### V e r z e i c h n i s s

der auf Grund des Gesetzes vom 29. Juni 1886 zur Gemeindeabgabe heranzuziehenden Militär-  
personen im Offiziersrange.

| Laufende Nummer.<br>Nummer der Einkommen-<br>steuerliste | N a m e n<br>des<br>Steuerpflichtigen. | Dessen<br>Charge<br>oder<br>Amts-<br>charakter. | Einkommen-<br>steuerstufe. | Ob verheirathet<br>und event. ob vor<br>dem 1. April 1887<br>in den Ehestand<br>getreten. | Bemerkungen. |
|--|--|---|----------------------------|---|--------------|
|--|--|---|----------------------------|---|--------------|

Danzig, den 8. April 1892.

D e r L a n d r a t h.

3. Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, von jedem in der Ortschaft vorkommenden Erkrankungsfall an Typhus sowohl mir als dem Herrn Amtsvorsteher sofort Anzeige zu machen.

Die Letzteren ersuche ich, auf die erhaltene Anzeige unverzüglich, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die Krankheit durch einen Arzt feststellen zu lassen und das ärztliche Attest, nebst der vorgeschriebenen Nachweisung über die Zahl der Erkrankten und die muthmaßliche Entstehungsursache der Krankheit in der betreffenden Ortschaft, mit Angabe der ergriffenen polizeilichen Schutzmaßregeln mir schleunigst einzureichen.

Danzig, den 7. April 1892.

Der Landrath.

4. Der von dem Wahlverbande der größeren Grundbesitzer pp. des Kreises Danziger Höhe am 30. September 1887 zum Kreistagsabgeordneten gewählte Gutsbesitzer Paul Genschow zu Schellwühl ist am 29. März d. J. verstorben und muß daher für denselben, gemäß § 108 der Kreisordnung, eine Ersatzwahl vorgenommen werden.

In Gemäßheit des Art. 14 der Instruction des Herrn Ministers des Innern für die Wahl der Kreistagsabgeordneten vom 10. März 1873, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Wählerliste, in welcher die Namen der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer pp. gehörigen Wähler enthalten und der Wahlort und der Wahlvorsteher angegeben sind, in meinem Geschäftslokale hier selbst, Sandgrube No. 24, Zimmer No. 11, während der Dienststunden ausliegt.

Danzig, den 8. April 1892.

Der Landrath.

5. Aus Anlaß der weiteren Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in dem Kreise Dirschau gefunden hat, ordne ich im Einverständnisse mit dem Gutachten des Departements- thierarztes auf Grund des § 20 des Reichsviehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. § 64 der Bundesraths-Instruction vom 24. Februar 1881 hiermit an, daß die Abhaltung von Viehmärkten in Dirschau und im Dirschauer Kreise einstillen und bis auf Weiteres unterbleibt, und daß auch auf die Wochenmärkte in Dirschau bezw. in dem Dirschauer Kreise weder Rindvieh noch Schweine aufgetrieben werden dürfen.

Danzig, den 2. April 1892.

Der Regierungs-Präsident.

gez. von Holtvede.

Danzig, den 6. April 1892.

Der Landrath.

6. Der Gutsverwalter Louis Schröder in Czapeln ist als stellvertretender Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Czapeln ernannt, von mir bestätigt und eidesstattlich verpflichtet worden.

Danzig, den 9. April 1892.

Der Landrath.

7. Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, die Nachweisungen der in der Ortschaft in den Monaten Januar, Februar und März d. Js. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle, oder Fehlzanzeigen, soweit es noch nicht geschehen ist, mir nunmehr binnen 3 Tagen einzureichen, widrigenfalls ich gegen den säumigen Ortsvorsteher eine Ordnungsstrafe von 3 Mk. festsetzen werde.

Danzig, den 7. April 1892.

Der Landrath.

## Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

8. In Ausführung des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891. (R.-G.-Bl. S. 261) wird folgendes bestimmt.

1. Unter der Bezeichnung:

**höhere Verwaltungsbehörde** im Sinne des Titels 7 der Gewerbeordnung ist zu verstehen:

in der Regel der **Regierungs-Präsident**, soweit es sich um das Verfahren nach § 105 e Abs. 2 a. a. D., sowie um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen einzelner Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin und weiterer Kommunalverbände mit Ausnahme der Provinzen handelt (§ 142);

der **Bezirks-Ausschuß**:

soweit es sich um die Genehmigung statutarischer Bestimmungen der Stadt Berlin und der Provinzialverbände handelt,

der **Ober-Präsident**:

für die Stadt Berlin tritt an die Stelle des **Regierungs-Präsidenten** in den Fällen der § 120, 120 d Abs. 4 und 134 f Abs. 2 der **Ober-Präsident**, im Uebrigen der **Polizei-Präsident**.

Für diejenigen Betriebe, welche der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt sind, ist unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ das **Oberbergamt** zu verstehen.

2. Unter der Bezeichnung;

**untere Verwaltungs-Behörde**

ist zu verstehen:

für die der Bergverwaltung unterstehenden Betriebe der Bergrevierbeamte, im Uebrigen in der Regel der **Landrath**, für Städte mit mehr als 10000 Einwohnern die **Ortspolizeibehörde**,

für diejenigen Städte der Provinz Hannover, für welche die revidirte Städteordnung vom 24. Juni 1858 gilt — mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Kreis-Ordnung für diese Provinz vom 6. Mai 1884 bezeichneten Städte — der **Magistrat**.

3. Unter der Bezeichnung **Gemeindebehörde** ist der **Gemeindevorstand** zu verstehen.

4. Unter der Bezeichnung **Ortspolizeibehörde** ist zu verstehen:

für die der Bergverwaltung unterstellten Betriebe der Bergrevierbeamte; im Uebrigen derjenige Beamte, oder diejenige Behörde, denen die Verwaltung der örtlichen Polizei obliegt.

5. Unter der Bezeichnung **Polizeibehörde** im Sinne des § 105 b Abs. 2 a. a. D. sind sowohl die **Ortspolizeibehörden**, als auch die **Kreis- und Landespolizeibehörden** zu verstehen. Im Uebrigen gilt als **Polizeibehörde** stets die **Ortspolizeibehörde** (Ziffer 4)

6. Unter der Bezeichnung weitere **Kommunalverbände** sind zu verstehen:

die **Provinzialverbände**, die **kommunalständischen Verbände** der Regierungsbezirke **Rassel** und **Wiesbaden**, die **Kreisverbände**, der **Landeskommunalverband**, und

**Beilage.**